



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Monika Hohmann (DIE LINKE)

Mittagsverpflegung an Freitischen in Schulen und an Tafeln

Kleine Anfrage - KA 7/1602

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008 S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 44) regelt in § 72a die Schulspeisung. Das Landesschulgesetz gibt vor, dass die Schulträger jeden Tag eine warme Vollwertmahlzeit für alle Schülerinnen und Schüler anzubieten haben und in besonderen Fällen hierzu Freitische zur Verfügung stellen müssen. Zudem existieren in einzelnen Kommunen auch Tafeln, die das Angebot einer Mittagspeisung vorhalten.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Bildung

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Entsprechend der Beantwortung zur Kleinen Anfrage LT-Nr. KA: 6/8250 vom 19. März 2014 wird vorangestellt, dass der § 72a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008 S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 44) die Zuständigkeit für das Vorhalten einer warmen Vollwertmahlzeit für alle Schülerinnen und Schüler regelt. Darüber hin-

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 08.05.2018)

aus ist festgelegt, dass in besonderen Fällen Freitische zur Verfügung zu stellen sind.

Beide Aufgabenstellungen ordnet das Schulgesetz den Schulträgern zu.

Gemäß dieser Zuständigkeit führt das Bildungsministerium keine Statistiken zu Freitischen und deren Nutzung durch Kinder und Jugendliche.

Frage 1:

An wie vielen und an welchen Schulen bestehen seit 2014 in Sachsen-Anhalt Freitische und von wie vielen Kindern und Jugendlichen werden diese jeweils genutzt? Darstellung bitte in Jahresschritten.

Antwort:

Zur Beantwortung wurde eine umfangreiche Abfrage aller im Land Sachsen-Anhalt befindlichen Schulträger vorgenommen. Von den 133 angeschriebenen Schulträgern konnten 104 Rückmeldungen verzeichnet werden. Unter den 104 Rückmeldungen gaben 94 Schulträger an, dass innerhalb des angefragten Zeitraumes keine Freitische verzeichnet wurden. 10 Schulträger gaben an, Freitische vergeben zu haben. Die konkrete Auflistung der Schulen, die nach Angaben der Schulträger Freitische vergeben haben, sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Frage 2:

Wie sieht das Auswahlverfahren (der Kriterienkatalog) in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten in Sachsen-Anhalt bezüglich der Freitische aus? Bitte in einer Synopse darstellen.

Antwort:

Das Auswahlverfahren in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten in Sachsen-Anhalt bezüglich der Freitische wird nicht durch das Land gesteuert. Dieses ist gemäß Schulgesetz Aufgabe der Schulträger und wird von der Landesregierung nicht erfasst.

Das Auswahlverfahren der einzelnen Schulträger, sofern es entsprechende Anträge gibt, ist sehr differenziert. Einige Träger haben konkrete Richtlinien zur Gewährung der Vergabe von Freitischen geschaffen. Auszugsweise sind die Richtlinien der Stadt Zeitz in der Anlage 2 und der Stadt Naumburg in der Anlage 3 beigelegt. Der überwiegende Teil an Rückmeldungen ergab, dass jeder einzelne Antrag auf Vergabe eines Freitisches individuell auf Vorliegen einer besonderen Notlage geprüft wird. Auszugsweise wird das Prüfverfahren der Stadt Schönebeck (Elbe) in der Anlage 4 beigelegt. Zu dieser Prüfung wird auch eine Anhörung der Antragstellerin oder des Antragstellers vorgenommen.

Frage 3:

Welche Tafeln in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten bieten in Sachsen-Anhalt seit 2010 eine Mittagspeisung an und von wie vielen Kindern und Jugendlichen wird diese jeweils genutzt? Darstellung bitte in Jahresschritten.

Antwort:

Zur Beantwortung der Frage wird die Beantwortung der Landesregierung zur Kleinen Anfrage LT-Nr. KA: 7/1529 vom 22. März 2018 herangezogen. Bei den Tafeln oder vergleichbaren Ausgabestellen für gespendete Lebensmittel handelt es sich in der Regel um gemeinnützige Organisationen. Etwa 60 Prozent der Tafeln in Deutschland sind Projekte in unterschiedlicher Trägerschaft (wie z. B. der Diakonie, AWO, Caritas etc.) und 40 Prozent eingetragene Vereine.

Da das Land weder als Fördermittelgeber noch Kooperationspartner derartiger Vereinigungen fungiert, liegen der Landesregierung - über die allgemein zugänglichen Quellen hinaus - keine weiteren Informationen vor.

Zusammenfassung

	133 Schulträger angeschrieben
-	6 unzustellbar (retour)
-	24 unbeantwortet
Summe	103 Rückmeldungen

	103 Rückmeldungen
-	93 Fehlmeldung
Summe	10 Schulträger mit Freitischen

Schulträger	Schule	2014	2015	2016	2017	2018
Burgenlandkreis	Käthe-Kruse-Schule Naumburg	0	2	2	2	0
	FÖS-L Naumburg	0	1	1	1	1*
	A.Schweitzer-Sekundarschule Naumburg	1	1	1	1	1*
Gemeinde Biederitz	Grundschule Gerwisch	1	1	1	0	0
Landkreis Harz	Sekundarschulen	10	8	8	8	7
	Gemeinschaftsschulen	0	0	2	2	1
	Gymnasien	2	1	1	1	1
	Förderschulen	7	7	8	8	7
Stadt Halle (Saale)	Grundschule "Karl Friedrich Friesen"	3	0	0	0	0
	Christian-Wolff-Gymnasium	2	0	0	0	0
Landkreis Salzland	FÖS "Lindenstraße" Schönebeck	7	1	6	8	2
	FÖS "J.H. Pestalozzi" Schönebeck	1	0	0	0	0
	FÖS "Otto Dorn" Bernburg	2	0	0	1	0
	FÖS "Lebensweg" Bernburg	1	0	0	0	1
	FÖS "J.H. Pestalozzi" Staßfurt	1	1	0	0	0
	BbS Schönebeck	1	0	0	0	0
	Gymnasium "Dr.-Carl-Hermann" Schönebeck	1	1	0	0	0
	Sekundarschule "Maxim Gorki" Schönebeck	0	2	3	2	1
	FÖS "Am Park" Wolmirsleben	0	0	0	1	1
Stadt Calbe	Grundschule "G.E. Lessing" Calbe	1	0	0	0	0
Stadt Naumburg	Grundschule Salztor	6	5	3	5	**
	Grundschule Uta	2	2	1	2	**
	Grundschule Albert Schweitzer	2	1	1	0	**
	Grundschule Georgen	0	0	0	1	**
Stadt Schönebeck	Sekundarschule "Am Lerchenfeld"	0	1	1	0	0
	Grundschule "Ludwig Schneider"	0	1	1	1	0
	Grundschule "Karl Liebknecht"	1	1	3	4	1
Verbandsgemeinde Unstruttal	Grundschule Laucha	2	2	2	2	**
Verbandsgemeinde Wethautal	Grundschule Sieglitz	1	1	0	0	0
Gesamt		55	40	45	50	22

* bewilligt bis 31.01.2018

** keine Angaben

Fachbereich Soziales Zeitz

Richtlinie zur Gewährung von Freitischen an den Schulen in Trägerschaft der Stadt Zeitz

Gemäß § 72 a Schulgesetz SA sollen die Schulträger im Benehmen mit dem Schülerrat und dem Schulelternrat schultäglich eine warme Vollwertmahlzeit für alle Schülerinnen und Schüler vorsehen. Dabei soll ein sozial angemessener Preis gewährleistet werden. In besonderen Fällen sind Freitische zur Verfügung zu stellen.

Zur Umsetzung des § 172 a Satz 3, Freitische, Schulgesetz LSA wird für die in Trägerschaft der Stadt Zeitz befindlichen Schulen Folgendes festgelegt:

1. Die Information über den Inhalt der Richtlinie erfolgt durch den Schulleiter an den Schulelternrat und durch den Klassenleiter in den jährlichen Elternversammlungen zu Beginn des Schuljahres.
2. Von besonderen Fällen gem. § 72 a Schulgesetz LSA ist immer dann auszugehen, wenn eine Verknüpfung von besonderen Lebensverhältnissen mit sozialen Schwierigkeiten entstanden ist, d.h. wenn eine besondere soziale Notlage eingetreten ist.
3. Besondere Fälle sind nicht zwangsläufig SGB II und SGB XII-Empfänger (Hartz IV-Empfänger, Sozialhilfeempfänger, Grundsicherungskostenempfänger), da in den Regelsätzen auch ein Anteil für das Mittagessen Berücksichtigung findet. Für eine individuelle Härte müssen weitere Faktoren hinzutreten.
4. Freitische können gewährt werden auf Antrag oder von Amts wegen.
5. Anträge können formlos - mit Begründung und entsprechenden Nachweisen - oder per Vordruck (s. Anlage 1) durch die Erziehungsberechtigten beim Fachbereich Soziales Zeitz, Altmarkt 1, 06712 Zeitz, gestellt werden. Die bei den Schulen in Trägerschaft der Stadt Zeitz eingereichten Anträge sind entsprechend an den Schulträger weiterzuleiten.
6. Zur Prüfung des Antrages sind durch die Antragsteller alle für die Entscheidung erforderlichen personenbezogenen Daten zur Ermittlung der besonderen Notlage anzugeben.
7. Schulleitung und Klassenleiter geben zu den Anträgen eine Stellungnahme ab.
8. Zur Prüfung der Sachlage können weitere Beteiligte, wie z.B. Jugendamt, ARGE und Sozialer Dienst durch den Fachbereich Soziales Zeitz einbezogen werden.
9. Die Antrag stellenden Erziehungsberechtigten werden binnen einer Woche schriftlich zur Anhörung im Fachbereich Soziales Zeitz vorgeladen, um alle in Frage kommenden Tatbestände, die für die Entscheidung wichtig sind, zu erfassen.
10. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen und nach erfolgter Anhörung wird durch den Fachbereich Soziales Zeitz eine Entscheidung getroffen, die dem Antragsteller mittels Bescheid schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt wird.

11. Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich befristet. Sie wird für jeweils 3 Monate festgelegt.
Während der Ferienzeit findet die Richtlinie für Hortkinder Anwendung.
12. Das Bestell- und Abrechnungssystem der Bereitstellung von Freitischen ist so zu gestalten, dass Anonymität gewahrt wird.
Der Fachbereich Soziales Zeitz meldet dem Essenanbieter die Freitische.
Die Rechnungslegung erfolgt an die Stadt Zeitz.
13. Eine Barauszahlung des Gegenwertes der Sachleistung ist nicht möglich.
14. Die Antragsunterlagen, Gewährung/Ablehnung und der Schriftverkehr sind 2 Jahre unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

Zeitz, 29.04.2010

Dr. Volkmar Kunze
Oberbürgermeister

Richtlinie zur Bereitstellung der Freitische bei der Schulspeisung

Präambel

Zur Realisierung der im § 72 a SchulG LSA vorgesehenen Freitische bei der Schulspeisung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.07.2012 folgende Richtlinie/erlassen:

§ 1

In besonderen Fällen ist den Schülerinnen und Schülern der Naumburger Grundschulen durch den Schulträger, hier die Stadt Naumburg (Saale), eine warme Vollwertmahlzeit kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Ein besonderer Fall liegt nicht schon vor, wenn Ansprüche wegen Bedürftigkeit auf andere Sozialleistungen bestehen. Ein besonderer Fall liegt aber z.B. dann vor, wenn

1. bekannt ist, dass dem Kind keine Vollwertmahlzeit durch die Sorgeberechtigten zur Verfügung gestellt wird

oder

2. sich die Familie in einer besonderen Notsituation befindet, die durch individuelle Faktoren die persönliche Härte begründen.

Die Bereitstellung von Freitischen erfolgt im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

§ 2

Die Grundschule empfiehlt die Bereitstellung des Freitisches.

Des Weiteren ist die Beantragung eines Freitisches durch die Erziehungsberechtigten in besonderen Fällen unter Nachweis der Notsituation möglich.

Die Stadt Naumburg (Saale) entscheidet abschließend über die Bereitstellung des Freitisches, vorausgesetzt die Antragsteller haben die Möglichkeiten des Bezugs von Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets ausgeschöpft. Sollte eine besondere soziale Notlage bzw. individuelle Härte nachgewiesen werden, kann die Zahlung des verbleibenden Eigenanteils von 1,00 € pro Tag durch die Stadt Naumburg übernommen werden.

Besteht ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beim Jobcenter oder beim Sozialamt und haben die Antragsberechtigten diese Leistungen noch nicht beantragt, sind diese unverzüglich durch die Antragsberechtigten zu beantragen.

-2-

Den betroffenen Schülerinnen und Schülern kann bis zum Nachweis der Antragstellung, befristet auf 2 Wochen, ein Freitisch in Form der vollen Kostenübernahme nach § 72a SchulG LSA gewährt werden. Bei Vorlage der Antragstellung kann die volle Kostenübernahme bis zum Vorliegen des Leistungsbescheides durch das Jobcenter oder das Sozialamt erfolgen. Nach Vorliegen des Leistungsbescheides wird entsprechend § 2, Absatz 3, Satz 2 dieser Richtlinie verfahren.

Besteht kein Anspruch beim Jobcenter oder beim Sozialamt und liegt trotzdem eine besondere Notlage vor, kann ein Freitisch in Form von voller Kostenübernahme nach § 72a SchulG LSA gewährt werden.

§ 3

Die Bereitstellung eines Freitisches erfolgt grundsätzlich für ein halbes Schuljahr befristet.

§ 4

Die Sorgeberechtigten der betroffenen SchülerInnen werden vor der Entscheidung über die Bereitstellung eines Freitisches durch die Verwaltung angehört.

§ 5

Eine Auszahlung der anfallenden Kosten für die Schulspeisung erfolgt nicht.

§ 6

Die Richtlinie findet während der Ferienzeit für die Hortkinder Anwendung.

§ 7

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

ausgefertigt:
Naumburg,

B. Küper
Oberbürgermeister



STADT SCHÖNEBECK (ELBE)

DER OBERBÜRGERMEISTER

Postanschrift: Stadt Schönebeck (Elbe) • Postfach 1261 • 39202 Schönebeck (Elbe)

Hausanschrift: Stadt Schönebeck (Elbe) • Markt 1 • 39218 Schönebeck (Elbe)

Ministerium für Bildung des
Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3765
39012 Magdeburg

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum

09.04.2018

Beantwortung der Abfrage zur Mittagsverpflegung an Freitischen in Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei sende ich Ihnen die Auflistung der in Anspruch genommenen Freitische seit dem Jahr 2014 in den Grund- und Sekundarschulen der Stadt Schönebeck (Elbe).

Nach Eingang der Antragstellung auf einen Freitisch wird unsererseits ein Vororttermin zur Anhörung im Sachgebiet Bildung und Soziales vereinbart.

Zu diesem Termin sind die Unterlagen zur Erläuterung der Einkommensverhältnisse und wenn vorhanden, Unterlagen zur Erläuterung der besonderen sozialen Notlage vorzulegen.

Als besondere Notlage wurden unsererseits folgenden Kriterien festgelegt:

- eine nicht unerhebliche Schuldenlast
- eingeschränkte finanzielle Verhältnisse
- gesundheitliche Probleme z.B. Langzeiterkrankung
- Erkenntnisse über eine nicht ausreichende und unausgewogene häusliche Ernährung
- die Größe der zu versorgende Familie
- Leistungen von staatlicher Hilfe bei der Kindererziehung wegen Überforderung der Familie

Es wird jedoch immer im Einzelfall entschieden.

Bankverbindung:

UniCredit Bank AG/HypoVereinsbank
IBAN: DE76 2003 0000 0029 8245 08 BIC: HYVEDEMM300
Salzlandsparkasse
IBAN: DE24 8005 5500 0370 1022 40 BIC: NOLADE21SES

Tel. Vermittlung (03928) 71 00
Fax (03928) 71 01 99
Internet www.schoenebeck-elbe.de
Gläubiger-ID DE17ZZZ00000115190

Nach Durchführung der Anhörung fließt anschließend die Einschätzung der jeweiligen Schulleitung in die Bewilligung ein.

Nach der Anhörung und Prüfung der Kriterien der besonderen sozialen Notlage wird entschieden, ob der Freitisch unsererseits genehmigt wird.

Die Bewilligung erfolgt für 6 Monate.

Mit freundlichen Grüßen

Sachgebietsleiterin
Sachgebiet Bildung und Soziales

Anlage
texterwähnt

Schulträgerabfrage zur Mittagsverpflegung an Freitischen in Schulen - Stadt Schönebeck (Elbe)

Grundschulen	2014	2015	2016	2017	2018
"Ludwig Schneider"	0	1	1	1	0
"Dr. Tolberg"	0	0	0	0	0
"Karl Liebknecht"	1	1	3	4	1
"Käthe Kollwitz"	0	0	0	0	0
"Am Lerchenfeld"	0	0	0	0	0
Plötzky	0	0	0	0	0
Sekundarschulen	2014	2015	2016	2017	2018
"Maxim Gorki"	0	2	2	Wechsel Trägerschaft Salzlandkreis	
"Am Lerchenfeld"	0	1	1		
Gesamt	1	5	7	5	1